



Risikobasierte Kontrollen im Vollzug des Gefahrgutrechts

Die Kontrollen des Kantonalen Laboratoriums im Rahmen des Vollzugs der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) erfolgen risikobasiert. Die Periode zwischen zwei aufeinanderfolgenden Kontrollen wird aus der Gefahrenkategorie eines Betriebs und dem Ausmass der Mängel und Verstösse bei der letzten Kontrolle ermittelt.

1. Gefahrenkategorien

Die dem Gefahrgutrecht unterstellten Betriebe sind je nach Tätigkeitsbereich in unterschiedliche Gefahrenkategorien eingeteilt.

| Gefahrenkategorie | Tätigkeitsbereiche / Aktivitäten des Betriebs |
|-------------------|--|
| 1 | <ul style="list-style-type: none">• Chemiebetriebe und deren Dienstleister sowie Umschlagsbetriebe, welche zusätzlich zur GGBV der Störfallverordnung (StFV) unterstellt sind, mit direktem Kontakt zu den Gefahrgutumschliessungen. |
| 2 | <ul style="list-style-type: none">• Betriebe der Transport-, Speditionsbranche sowie weitere Betriebe wie bspw. Forschungsbetriebe, Spitäler etc. welche nicht der StFV unterstellt sind, da sie deren Mengenschwellen nicht überschreiten, jedoch auch direkten Kontakt zu Gefahrgutumschliessungen haben. |
| 3 | <ul style="list-style-type: none">• Betriebe der Bau- und Tankrevision mit direktem Kontakt zu Gefahrgutumschliessungen.• Betriebe, deren Gefahrgüter sich auf Mineralölprodukte beschränken, und von diesen Betrieben befördert, verladen, entladen oder in Tankcontainer befüllt werden.• Betriebe ohne direkten Kontakt zu den Gefahrgutumschliessungen (bspw. reine Absender). |
| 4 | <ul style="list-style-type: none">• Betriebe, welche ausschliesslich als Beförderer im Auftrag (Vertragsfahrer) tätig sind.• Betriebe, welche Beförderungen ausschliesslich im Rahmen von begrenzten oder freigestellten Mengen durchführen. |

2. Ausmass

Das Ausmass entspricht dem Resultat einer Kontrolle und wird aufgrund der festgestellten Mängel bzw. Verstösse festgesetzt. Die Mängelkategorien orientieren sich grundsätzlich an den Strafbestimmungen nach Art. 23 GGBV sowie nach der EU-Richtlinie über die Kontrolle von Gefahrguttransporten.

Ausmass

Mängel / Verstösse

1

Unternehmensleitung:

- Keinen GGB ernannt.
- GGB wird in Bereichen eingesetzt, für welche er keinen Schulungsnachweis besitzt.
- GGB kann seine Aufgaben nicht erfüllen, oder kann nicht unabhängig agieren oder hat keinen direkten Kontakt zum Personal.
- Vollzugsbehörde wird an Kontrolltätigkeit behindert, bspw. Zutritt wird verweigert, Auskünfte sind nicht wahrheitsgetreu.

GGB:

- Überwachungen sind grob mangelhaft oder es werden Verstösse der Gefahrenkategorie I gemäss Anhang II der EU-Richtlinie über die Kontrolle von Gefahrguttransporten gegen die SDR, festgestellt.
- Keinen Jahresbericht erstellt.
- Mitarbeiter sind nicht oder nicht nachweisbar geschult oder es liegen keine Arbeitsanleitungen vor oder Gefahren sind nicht aufgeklärt.
- Gegen Unfälle bzw. Zwischenfälle sind keine Sofortmassnahmen vorgesehen oder es werden keine Untersuchungen durchgeführt.
- Sicherheitsplan fehlt oder ist unvollständig oder wird nicht angewandt.
- Unfallbericht fehlt
- GGB anerkennt bei Kontrolle festgestellte Mängel nicht und zeigt sich nicht kooperativ.

2

Unternehmensleitung:

- Schriftliche Ernennung des GGB ist lückenhaft z.B. nur Unternehmung statt Name GGB genannt.
- Es sind mehrere GGB's ernannt, aber deren Aufgabenbereiche sind nicht aufeinander abgestimmt und nicht schriftlich festgehalten.
- GGB ist ernannt, aber nicht im Betrieb bekanntgemacht.
- GGB wurde nicht fristgerecht gemeldet.
- Jahresbericht des GGB liegt vor, wird aber nicht mind. 5 Jahre aufbewahrt.

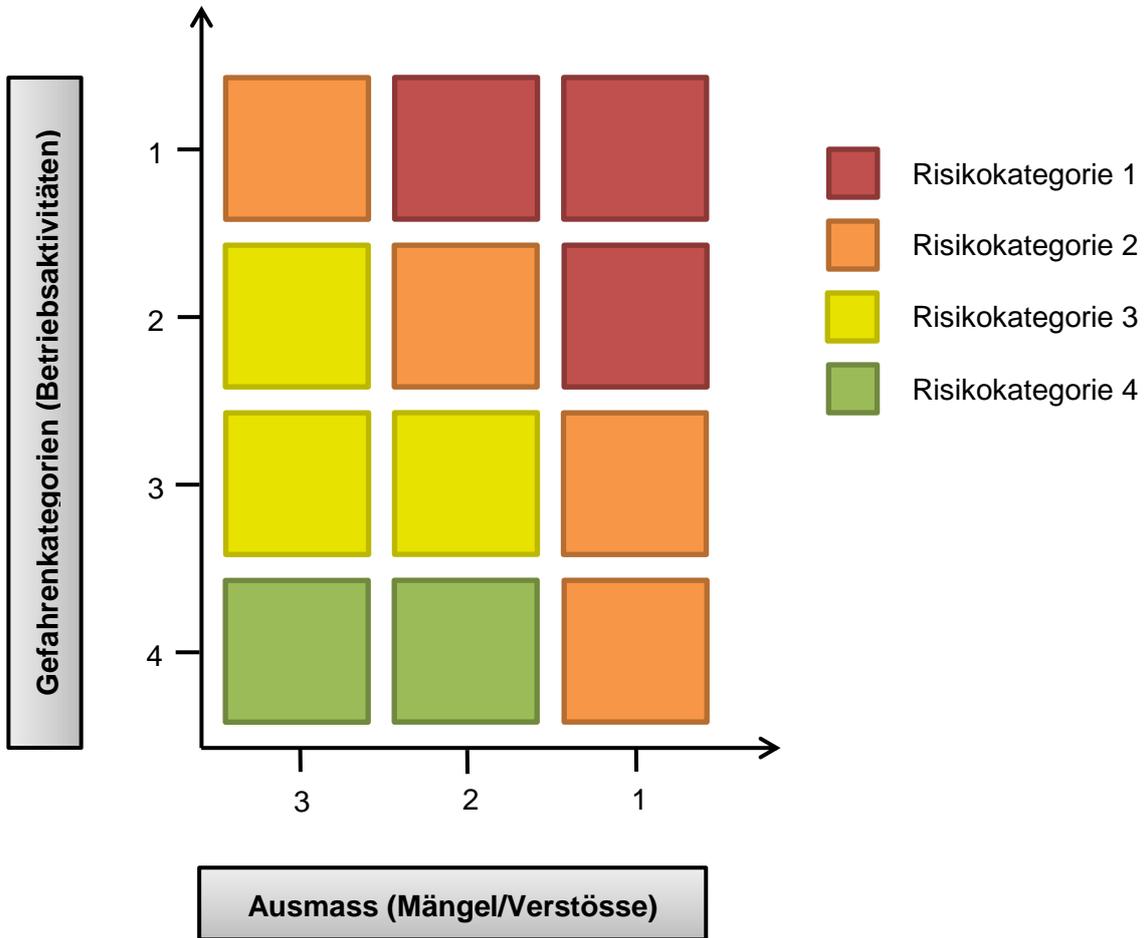
GGB:

- Überwachungen sind lückenhaft, unsystematisch oder nicht dokumentiert oder deren Intervalle (bedarfsorientiert, mind. aber jährlich) sind zu lange oder es werden Verstösse der Gefahrenkategorie II und III gemäss Anhang II der EU-Richtlinie über die Kontrolle von Gefahrguttransporten gegen die SDR, festgestellt.
- Jahresbericht ist unvollständig bspw. Angaben im Jahresbericht ermöglichen Unternehmensleitung nicht erforderliche Massnahmen ergreifen zu können.
- Mitarbeiter sind lückenhaft oder unsystematisch geschult bzw. es sind keine angemessenen Intervalle für die Weiterbildungen (bedarfsorientiert, mind. alle zwei Jahre bzw. bei Aktualisierung der Gesetzgebung) definiert.
- Arbeitsanleitungen oder Aufklärungen über die Gefahren sind lückenhaft.
- Aus Untersuchungen zu Unfällen bzw. Zwischenfällen oder Abweichungen werden keine Erkenntnisse zur nachhaltigen Verbesserung gezogen.
- Unfallbericht ist unvollständig.
- Keine Überprüfung hinsichtlich Kauf von Beförderungsmitteln durchgeführt.
- Alle weiteren Mängel und Verstösse, die nicht als Ausmass 1 aufgelistet sind.

| | |
|----------------|--|
| Ausmass | Mängel / Verstösse |
| 3 | <u>Unternehmensleitung und GGB:</u> <ul style="list-style-type: none">• Gesetzeskonformes Verhalten |

3. Risikokategorien

Die Risikokategorien werden aus der Kombination der Gefahrenkategorie eines Betriebs und des Ausmasses der Mängel und Verstösse bei der letzten Kontrolle nach folgendem Schema ermittelt:



4. Inspektionsperioden

Die Häufigkeit der Kontrollen wird aufgrund der Risikoeinteilungen der Betriebe wie folgt geregelt:

| Risikokategorie | Kontrollfrequenz |
|-------------------|------------------|
| Risikokategorie 1 | 2 Jahre |
| Risikokategorie 2 | 3 Jahre |
| Risikokategorie 3 | 5 Jahre |
| Risikokategorie 4 | Nur wenn nötig |

5. Verwaltungsmassnahmen

Werden im Rahmen der Inspektion Mängel und Verstösse festgestellt, die dem Ausmass 1 entsprechen, so werden in der Regel Korrekturmassnahmen mit einer Verfügung festgesetzt. In diesem Fall werden für die Kontrolle gemäss kantonaler Strassenverkehrsordnung Gebühren erhoben.

Unter folgenden Bedingungen kann auf eine Verfügung verzichtet werden:

- wenn Mängel mit Ausmass 1 festgestellt werden, jedoch der Betroffene auf eigenen Wunsch die Kontrolle ausgelöst hat.
- Wenn angeordnete Massnahmen unverzüglich umgesetzt werden und kein weiteres Handeln der kantonalen Behörden nötig ist.

In diesen Fällen sind die Massnahmen mittels Vereinbarung anzuordnen.

Bei Mängeln und Verstössen, die dem Ausmass 2 entsprechen, werden Korrekturmassnahmen mit dem internen GGB bzw. dem Betriebsverantwortlichen (falls externer GGB) vereinbart. Eine Vereinbarung hat keine finanziellen Folgen.

6. Kontakt

Kantonales Laboratorium Basel-Stadt
Kannenfeldstrasse 2
CH-4056 Basel

Tel.: +41 61 385 25 00
E-Mail: sekr.kantonslabor@bs.ch
www.kantonslabor.bs.ch